

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1917)
Heft: 7

Artikel: Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen [Fortsetzung]
Autor: Hoiningen-Huene, Christine von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen.

Von Christine von Hoiningen-Huene, Chur.

(Fortsetzung.)

2. Die Notare.

In Graubünden gab es Notare nur im Engadin, Bergell, Puschlav, Münstertal und in den 1512 eroberten italienischen Untertanenlanden Veltlin, Bormio-Chiavenna. In allen übrigen Teilen des Gotteshausbundes, wie im Obern oder Grauen Bund und im Zehngerichtenbund herrschte die Siegelurkunde. Das kleine enge Bergell mit seinen sechs Dorfgemeinden wimmelte von Notaren. In einem Tal, wo es sonst nur Bauern, Handwerker und Gewerbsleute gab, war das Notariat während des 14., 15. und noch bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts der vornehmste Stand. Notariat und Patriziat fiel hier zusammen in einen Begriff.⁷ Der höchste Beamte des Bergells, der Podesta, ging bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts fast ausschließlich

⁷ Gesetzlich gab es in Graubünden kein Patriziat, wohl aber tatsächlich, indem die regierenden Stellungen meistens aus einem kleinen Kreis bestimmter Familien besetzt wurden. Daß diese Familien sich selbst als Patriziat auffaßten, geht z. B. daraus hervor, daß studierende Salis in Orléans sich in die Matrikel der germanischen Nation als „Patrizier“ einzeichneten. Ebenso nannte sich ein de Mont, der die Kapelle in Villa erbaute, in der Inschrift über der Türe „Patrizier des Lungnez“. Das sollte nicht schlechtweg „Bürger“ heißen, sondern es sollte die regierende Stellung der Familie bezeichnen.

aus den alten Notarengeschlechtern der Prevosti, Castelmur, Salis und Stampa hervor; die Rechtsprecher, d. h. die besitzenden Richter, zum großen Teil, ebenso die Ammänner von Ob- und Unterporta. Die Notare waren kaiserlich oder päpstlich oder beides gleichzeitig.⁸ Seit 1548 mußte der in den Drei Bünden funktionierende Notar nicht nur kaiserlich sein, sondern sich, nach der kaiserlichen Bevollmächtigung, auch noch einer Prüfung in seinem eigenen Gerichtsbezirk unterziehen. Erst dann war er berechtigt, in ganz Bünden einschließlich der Untertanenlande zu funktionieren. Das Organ, durch welches Kaiser und Papst ihre Autorität übertrugen, waren die kaiserlichen und die lateranensischen Pfalzgrafen. Dieses Amt hat mit dem, was man sonst unter einem Grafen versteht, gar nichts zu tun. Pfalzgraf, Comes palatinus, war kein Adelstitel, sondern sein Träger war ein Obernotar, in der Regel ein Jurist, ein Arzt oder ein Geistlicher, dem dieses Vertrauensamt als eine Einnahmequelle verliehen worden war. Er konnte die gewöhnlichen Notare autorisieren, bürgerliche Wappenbriefe und Lehensfähigkeit verleihen, illegitime Kinder bürgerlicher Väter legitimieren usw. An solchen Pfalzgrafen war sowohl in Graubünden selbst, wie in der angrenzenden Lombardei kein Mangel. Eine bestimmte Vorbildung für das Notariat verlangten weder die Verordnung von 1512, noch die Statuten; nur daß er ein geachteter, zu diesem Amt fähiger Mann sei. Ausgeschlossen waren, nach der kaiserlichen Verordnung: Unfreie (servi), Exkommunizierte, Ungläubige, Ehrlose, Verbannte und alle, die bei Gericht nicht als Zeugen auftreten konnten.

Zur Gültigkeit einer Urkunde war das handschriftliche Notarszeichen, das tabellionatum, obligatorisch. Häufig besteht es in einem unbeschreibbaren, phantastischen Gebilde aus symmetrisch durcheinander laufenden Linien, etwa vier bis sechs Zentimeter hoch. Bei anderen liegt irgend eine Idee zu Grunde: sie sollen eine Vase, eine Säule, einen Turm, eine Treppe, eine Scheibe, kurz irgend etwas vorstellen; man kann sie daher annähernd beschreiben. Wieder andere bestehen nur in einer Initiale oder in einem Monogramm, das einem Stickmuster aus einer heutigen Modezeitung ähnlich sieht. Zuweilen bedienen

⁸ XXXIX, 170 kommt Hektor von Salis, 1578, als kaiserlicher und apostolischer Notar vor.

sich Notare aus der gleichen Familie eines Zeichens, dessen Grundform die gleiche ist.

Nach einer Bergeller Konvention vom 6. Februar 1496, XXX, 1, wurden aus den Notaren jährlich durch Podesta und Rechtsprecher zwei zu „Amtsnotaren“ ernannt. In welchem Verhältnis ihre Befugnisse zu denen der anderen „notariis imperiali autoritate publicis vallis Praegalliae“ standen, ist noch eine offene Frage. Jedenfalls waren sie es, die in Gemeindeangelegenheiten die notariellen Akte aufzunehmen hatten und die bei Gerichtsverhandlungen das Protokoll führten.⁹

In unserer Sammlung werden außer deren sieben Verfassern (zwei Salis, drei Ruinelli, ein Stupan, ein Florius) noch eine ganze Anzahl weiterer Notare namhaft gemacht bei Erwähnung der von ihnen angefertigten Akte.¹⁰

⁹ Statuti criminali e civile di Bregalia. Statuti Civilo § 72: „Li ministralli devono far scrivere tutte le falle per il Nodaro del Comune.“

¹⁰ 1379 Jacob von Castelmur fil. Parini, Einband V; 1460 Jacob von Castelmur fil. Ulrici I, 65; 1463 Rudolf Salis fil. Antonii I, 21; 1474 Jacob von Castelmur fil. Dorici I, 20; vielleicht identisch mit Obigem (Ulricus); 1474 Florinus Scolari (von Castelmur) I, 10; 1474 Adam Prevosti fil. Andreae I, 51; 1474 Jacob de la Ture de Turris (von Castelmur) I, 107 (vielleicht der Obige); 1479 Anton Stupan fil. Taminii, Einband X und XIII; 1492 Laurentius Salis IV, 36; 1496 Jacob Philipp Prevosti XXX, 1; 1500 Johann Salis fil. Janutti Stephani III, 11; 1503 Johann Oliverius Salis fil. Bernardi IV, 196; 1503 Jacob Prevosti IV, 197; 1506 Bartholomeus Tailer de la Stampa X, 229; 1507 Rudolf Corn von Castelmur XXXII, 99; 1513 Johann de Bregatiis (Kant de Bragatiis) IV, 156; 1518 Bonadeus de S^{to} Cassiano de Castromuro fil. Guberti IV, 25; 1537 Dr. Gaudentius Salis fil. Antonii X, 52; 1538 Gaudenz Oliverius Salis fil. Joh. Oliverii XIV, 36; 1542 Jacob Corn von Castelmur XXXII, 99; 1549 Johann Simonis de Bregatiis XV, 1; 1549 Rudolf Salis von Promontogno XV, 1; 1549 Johann Niger à Minutiis de Castromure XV, 1; 1561 Rudolf Corn von Castelmur XXV, 158; 1571 Andreas Cortinus Gadenzetti XXX, 72; 1578 Hector Salis fil. Rodulfi XXXIX, 170; 1578 Hieronymus Turianus XXX, 72; 1585 Josua Corn von Castelmur XXXIX, 133; 1587 Zacharias Stampa XXXIX, 188. Innerhalb unseres Zeitraumes erscheinen in den Regesten der Bergeller Archive noch folgende Notare: 1492 Anton (de Negrinis?), Kaplan und Notar in Soglio; 1535 Friedrich Salis; 1549 Simon de Bregatiis; außerdem noch Notare aus dem Engadin usw.

Das erste unsrer Protokollbücher, 1474—1476, stammt von *Antonius de Salicibus* fil. Gaudentii.¹¹ Es beginnt: „Möge diesem Anfang die unversehrte Jungfrau Maria beistehen. Ista est forma formularij secundum consuetudinem (dieses Wort ist undeutlich) vallis Bregalliae.“ Das Heft ist wie eine Widerlegung der in der kaiserlichen Verordnung von 1512 geschilderten früheren Verwahrlosung im Notarswesen: es ist das bestgeschriebene und das am ordentlichsten gehaltene Heft der ganzen Sammlung. Freilich war es eine Erstlingsarbeit; die ersten Seiten, anfangend am 22. April 1473, sind sogar nur Übungsstücke, oder Schematas, Formularien, unter den Augen des Lehrmeisters angefertigt. Ein Ehevertrag kommt hier in einigen Wiederholungen vor. Im November und Dezember 1473 arbeitete er als Notariatssubstitut. Unter den Formularien hat er bemerkt: „Nach dem Diktat eines weisen Mannes für den Notfall.“ I, 7, 19. Auf S. 10 erscheint dieser weise Mann persönlich: „Ich, Florinus de Sclaribus, Notar des Tales Bergell, habe auf Befehl des vorbenannten Herrn Podesta mich unterschrieben. Gott sei Dank. Amen. Lerne, während es Zeit ist, weil die Vergangenheit nicht zurückkehren kann.“ Von gleicher Hand, Seite 16: „Willst du alt werden, so iß wenig zu Abend“, „si vis esse evis, sit tibi cena brevis.“ Weitere Sprüche in diesem Heft sind: „Die Wissenschaft hat keinen anderen Feind als den Unwissenden“; „Gedenke bei Tisch zuerst des Armen“, cum sis in mensa, primum de paupere pensa. I, 7. Ob ein I, 45 eingeklebteter Briefanfang von Anton Salis herrührt und warum er ihn eingeklebtet, obwohl die Rückseite kein Protokoll trägt, ist nicht ersichtlich. Das Brieflein ist gerichtet an den „geehrten und geliebten Vater, Herrn Dorichius, Leutpriester in Lenz. Wisset, daß man in der Not die Freunde erkennt etc.“. Nach einer etwas humanistisch gefärbten Begründung folgt die Bitte, dem Briefschreiber zur Heilung seines Geistes auf einige wenige Tage zu leihen „Vita angelica, seu librum de revelatione angelica“. Der Titel klingt, als handle es sich um eine Schrift aus jener vorreformatorischen, mystischen Richtung, die man mit dem Namen „Der Gottes-

¹¹ In den Regesten des Gerichts Bergell Nr. 34 kommt am 29. November 1473 Antonius Salis schon als der unterzeichnende Notar vor.

freund im Oberland“ bezeichnet. Auf dem gleichen Blatt wird noch genannt der Dominus Niclaus de Vatz.¹²

Im lateinischen Notariatsstil ist Anton Salis sattelfest. Deutsche Rechtsausdrücke scheinen ihm weniger geläufig, z. B. Morbingabin, mobingabum braucht er für dos, Mitgift, oder auch für die Gesamtsumme von dos und antefactum, Mitgift und Morgengabe, I, 28, 31, 93. Auf dem Rand der Seiten bezeichnet er immer die Art des Aktes: venditio — cambium usw. Eigentümlich ist seine Schreibart für Engadin: „agniedina“. Er leitet den Namen offenbar nicht vom Inn, sondern von agnus, Lamm, ab. Sils bezeichnet er einmal: vico de Maria *loco de Selio*. Den Namen seiner eigenen Familie schreibt er, wie auch vor ihm schon üblich, am Schluß mit einem x, dementsprechend Salicis, Salicibus. Das gleiche x wendet er jedoch auch in Worten an, wo es ein s bedeuten soll: ocaxie = occasione, Caxatia = Casatia, caxaritium = casaritium, Tomaxius = Tomasius; aber ebenso sextus, uxor etc. Seine Familie ist reichlich in diesem Erstlingsbuch vertreten, mit etwa dreißig männlichen Mitgliedern, als Käufer und Verkäufer, als Zeugen und Anstößer, und als die Väter von solchen. Das Heft bricht ab mitten in einem Protokoll vom 31. Mai 1476. Seine weitere Tätigkeit als Notar, von der die Regesten der Gemeinde Soglio zeugen, kommt hier nicht in Betracht.

Zwischen diesem Heft und dem folgenden liegt ein Zwischenraum von 33 Jahren. In diese große Lücke unserer Sammlung fällt das für Unterporta wichtige Jahr 1489, wo es durch Bischof Ortlieb eine von Obporta unabhängige Zivilgerichtsbarkeit erhielt, wenn auch mit beschränkter Kompetenz.

Die Protokolle setzen erst wieder ein 1510. Man empfindet aus den nun folgenden Heften heraus deutlich, daß eine neue Zeit angebrochen ist: ein gewisser lebendiger, persönlicher Ton ist in den Aufzeichnungen fühlbar, gegenüber der korrekten, aber steifen Formalität des noch dem Mittelalter angehörenden

¹² C. Wirz, „Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven“, Bd. I, 58, 102: Ulricus (Udalricus = Dorichius) de Praepositis aus Bergell, Pfarrer von Lenz, 1458, Bd. IV, S. 245. 1483 wurde derselbe als letztverstorbener Pfarrer genannt (also 1458—1483). Bd. III, 146, Henricus bezw. Nicolaus Heinrich de Wiltstetten, Kleriker aus der Diözese Straßburg, als Pfarrer in Obervaz bestätigt 1471.

ersten Heftes. Auch die Handschriften muten uns im 16. Jahrhundert persönlicher an als die sorgfältig gemalten Schriftzüge des Mittelalters. Der neue Notar ist *Felix Stupan* (Stuppa, Stupanus), Sohn des Notars Anton, Enkel des Tamainii (Tramainii, Bartramaini?) von Promontogno. Die Familie stammte aus dem Bistum Como. Ein Stupan aus Chiavenna erscheint seit 1402 in Beziehungen zum Bistum Chur.¹⁴

Wie bei Anton Salis, war auch bei Felix Stupan die Tätigkeit nicht auf das Bergell beschränkt. Häufig finden wir ihn im Untertanenland in Pontegia oder Pontela, einer Fraktion der Gemeinde Villa. Ebenso ist er in den Engadiner Nachbargemeinden Sils und Silvaplana tätig. Sein Notarzeichen besteht aus zwei Treppenstufen mit der Inschrift F. S. F. q. A. S., Felix Stupa, Sohn des verstorbenen Anton Stupa. Auf der obern Stufe erhebt sich eine verschnörkelte Pyramide, in einem Kreuzchen endigend, II, 1. Das Zeichen ist dem seines Vaters nachgebildet: ebenfalls zwei Stufen mit den Buchstaben A. S., darauf ein turmartiger Aufbau mit einem verschnörkelten Querbalken belegt und in einem Kreuzchen endigend, Einband X.

Felix Stupan hat in seine Protokolle hier und da Stoßgebete eingefügt; gleich das erste Heft fängt an: „Gott ist meine Erleuchtung.“ Das Jahr 1539 schließt er: „Beata viscera Mariae virginis quae portaverunt“, XI, 137. Das Jahr 1541: „Lob sei Gott, Friede den Lebenden, Ruhe den Verstorbenen“, XII, 224; auf dem folgenden Blatt: „Der allmächtige Gott gebe mir die Gnade, gut und richtig zu schreiben und zu verstehen“, XII, 225. Sein letztes uns erhaltenes Protokoll ist aus dem Dezember 1553, im ganzen vierzehn Hefte. Aus ihnen fertigte, auf Rat der Obrigkeit, der Notar Johann Ruinelli später einen Auszug an, XXIV, 15.

Felix Stupan verfügte nur über das notwendigste Latein. Mit den Kasusendungen geht er heillos um. Es kommt ihm nicht darauf an, zusammengehörigen Worten verschiedenartige Endungen zu geben: „pro se et suorum heredium“, „unius monti“, „quod semper hanc petias remaneat“, „pro mercedes“, „legavit

¹³ V. Vassali: „Das Hochgericht Bergell. Die Gerichtsgemeinde Bergell Ob-Porta“, 1909, S. 34 ff.

¹⁴ Register des Bischöflichen Archivs in Chur, Nr. 9, 1402, 10. Dezember: Bertram Stupa von Chiavenna.

uxoris suae“, „duos condii“, „palcuerit“ statt „placuerit“, „vire“ und „vigore“ in der gleichen Zeile, beständige Verwechslung von ei und sibi. Solche Fehler, die sich fast auf jeder Seite finden, sind am störendsten bei der den Notaren zur Pflicht gemachten Angabe des Vaternamens. Wenn er z. B. sagt: Anton, Sohn des verstorbenen Petrus, des jetzigen Einwohners von Padua, so ist es klar, daß der „jetzige Einwohner“ der lebende Sohn und nicht der verstorbene Vater ist. Häufig ist es aber unersichtlich, auf wen sich die Apposition bezieht, und daher die Gefahr von Verwechslungen sehr naheliegend. Statt sich in müßigen Augenblicken mit der lateinischen Grammatik zu befassen, pflegt er auf deutsch zu kritzeln: „ich Felix, ich Felix, ich Felix“. Daß er sich für die Ausarbeitung der Urkunden einen Schreiber hielt, Jan Lott (auch Ser Jan Lott de Biaticis de Bondo genannt), war eine Notwendigkeit.¹⁵ Andererseits hatten die mangelhaften Sprachkenntnisse auch ihr Gutes: Felix Stupan ist kein Phrasenmacher, er strebt nicht nach Eleganz und Mannigfaltigkeit des Ausdrucks. Er hält nicht, wie das in manchen schweizerischen und bündnerischen Kirchenbüchern zu sehen ist, dreißig bis vierzig verschiedene Ausdrücke bereit für den gleichen Begriff. Eine unnötige Zeile ist bei ihm ein seltener Luxus, z. B.: „Da nichts gewisser ist als der Tod und doch nichts ungewisser als die Stunde des Todes“, IV, 171. Infolge der Knappheit und Gleichförmigkeit seiner Protokolle sind sie viel leichter zu lesen als die der gelehrteren Notare.

Alte Briefe oder Bruchstücke von solchen hat er gern benützt. XVI, 17 und 22 ist ein italienisches Billet seines Freundes Augustin Crolalantia, aus einer Plurser Notarenfamilie. Dasselbst 12 und 27 ist ein Brieffragment von einem seiner Brüder: „Mein liebster Bruder ... Da ich große Sehnsucht habe, Nachricht zu erhalten über unsren Vater und auch von der Frau Mutter und von allen Unsrigen zu Hause, so bitte ich dich, so gut zu sein und mir etwas zu schreiben, ob du verheiratet bist oder aber Bartholomäus oder aber die Schwester Perpetua oder ob ihr lebt oder tot seid. Auf so viele Briefe, die ich geschrieben,

¹⁵ Die Lott gehörten zu den am 20. August 1494 ins Bürgerrecht von Obporta, mit beschränkten Rechten, aufgenommenen Familien. Sie waren in Cultura und in Bondo ansässig. Regesten des Gerichts Bergell.

habe ich nie eine Antwort erhalten usw.“ Ein anderes zum Protokoll benütztes Brieflein, XII, 244 und VIII, 83, ist adressiert: „An meinen lieben Vatter Fellixen Stupp zu Brummenthenng zu hand primetheng. Lieber Vater jetz — gan ich — euch kein gelt schicken von wegen das mein Herr nit daheimet ist — vnd aber bey dem ersten die häim kommet so wil ich euch ein guldin oder zwee jetz uber fierzentag kurtzlich vnd erlich vnnnd leben wol ... zu allen stundt datum anno 1535. von mir Anthony stupa.“ XVI, 167 ist „Zu geben an Donna Catarina Meyer des Gian Ca de Zurr, meine geliebte Mutter in Cat Zurre im Tal Bergell“. Der Brief ist datiert: „Venedig 1. November 1542 ... Tausend Grüße und conforti (?) an Euch, meine liebste Frau Mutter, ich teile Euch mit, daß wir gesund sind usw.“

Mit seinem Nachfolger *Johannes Ruinelli* (Ruinella, de Ruinello, de Ruinellis) erscheint der hervorragendste unsrer sieben Verfasser. Er gehörte einem Müllergeschlecht in Soglio an, aus welchem 1474 genannt wird Johannes molinarius fil. Zozi de Rouinello de Soglio, I, 44. Der Notar nennt sich: „Ego Johannes filius Andreae molitoris de Ruinellis“, XV, 2 b. Sein Amtslokal war die Wohnstube der Mühle: actum in Soglio in hypocausto quondam Andreae molinarii de Ruinellis, XV, 1 m. Diesem Müller und seinen Genossen war 1544, 30. März, der dritte von den sieben Kanälen; die der Gemeinde gehörten, zur Benützung zugewiesen worden, XXXXII, 50. Es ist wahrscheinlich, daß Johannes neben dem wenig einträglichen Notariat auch noch das Gewerbe seiner Vorfahren fortführte.¹⁶ Sein erstes Protokollbuch, XV, beginnt er mit einem Bericht über sein Examen, das gerade in das Jahr fällt, wo die Häupter der Drei Bünde ein solches obligatorisch gemacht hatten. Er berichtet darüber: „Im fünfzehnhundertneunundvierzigsten Jahr seit der jungfräulichen Geburt, als Herr Bartholomeus Corn, Sohn, des festen

¹⁶ Regesten des Gerichtsbezirks Bergell Nr. 125, 3. April 1536: Hier kommt der Müller Andreas vor mit einem Prozeß um Güter bei Vicosoprano, ubi dicitur Castell; die gleiche Sache in Protokollbuch VIII, 43 ff. Daselbst V, 55 ist genannt Zuan molitor fil. q. Jani molitoris de Ruinellis de Solio 1529 20. April. Leu, Helv. Lexikon, S. 565 macht aus ihnen „ein altes adeliges Geschlecht des Bergell“ und gibt den Vater des Notars als Podesta an. Dagegen läßt Leu später namhafte Mitglieder dieses Geschlechtes, z. B. den Oberst Jakob Ruinelli, der durch Georg Jenatsch ermordet wurde, unerwähnt.

Herrn Nicolai Corn à Minusiis de Castromuro, Podesta des Bergell war, da wurde ich, Johannes Ruinella, Sohn des Andreas à Ruinellis, geprüft durch die öffentlichen Notare des Bergell: Herrn Redulphus à Salicibus von Promontogno, Herrn Johann Niger à Minusiis de Castromuro, Herrn Johann Simonis de Bregatiis von Vicosoprano und durch Herrn Felix Stuppan, auch von Promontogno, in der Kunst des Notariates, und, durch sie gelobt, in das Kollegium aufgenommen. Gott sei beim Anfang, der Mitte, und dem Ganzen stehe sein göttlicher Segen bei, durch Christum unsren Heiland. Amen.“ Er beginnt sein Amt am 13. Mai; sein erster Klient ist ein Faschadi.

Gleich die erste Zeile des angehenden Notars ist für ihn bezeichnend: statt des üblichen *anno Domini* oder *natiuitatis Christi* drückt er sich pretiös aus: „*a partu virgineo*“, seit der jungfräulichen Geburt. Das bisher gebräuchliche Wort *stuba* (*actum in stuba*) vertauscht er gegen *hypocaustum*.¹⁷ Statt *Ser* schreibt er, für ansehnlichere Leute, das gewichtigere *Dominus*, statt *Donna Domina*. Einfache Leute, denen ihr Zeitgenosse, der Notar Anton Salis, nicht einmal das *Ser* gegeben hatte, oder auf zehn Fälle etwa ein einzigesmal, die schwellen bei Ruinelli, noch lange Jahre nach ihrem Tode, weil ihre Söhne inzwischen aufgestiegen sind, zum *magnificus Dominus* an. Was bei Anton Salis und Felix Stuppan *strata communis* oder *via publica* war, das ist bei Ruinelli *via imperialis*, die Reichsstraße. In diesem Fall ist er übrigens der Korrektere, denn die Dorfstraßen in Soglio und in Bondo waren zu unterscheiden von der im Tal sich hinziehenden Reichsstraße. Bei Stuppan ist mir die richtige Bezeichnung der letzteren nur zwei-, höchstens dreimal begegnet. Die Zeugen, die bis dahin „*omnes noti*“, alle bekannt, waren, sind bei Ruinelli auch noch „*fide digni*“ glaubwürdig,

¹⁷ *Hypocaustum* bedeutet wörtlich einen unter dem Fußboden geheizten Raum, in den man die warme Luft durch mit Klappen versehene Öffnungen hineinströmen ließ. Das Mittelalter hatte solche *Hypocausta*, aber jedenfalls nur in luxuriösen Prachtbauten, wie z. B. im Deutschordenshaus zu Marienburg. Was Ruinelli in jedem Bergeller Bauern- und Bürgerhaus so nennt, war die Wohnstube, die durch den großen, eingemauerten Ofen von der Küche aus geheizt wurde. Er erwähnt XIX, 198, bei einem bäuerlichen Hausbau: „*fornacem ad calefaciendum hypocaustum*“, den zum Heizen der Stube bestimmten Ofen.

auch wohl „viri periti et sapientes noti“, bekannt als erfahrene und weise Männer. Den Todestag umschreibt er: „Der Tag, den Gott dem Menschengeschlechte auferlegt hat“, XVIII, 174. Daß ihm das Griechische nicht fremd ist, deutet er zart an durch τέλος Ende, XXVII, 196. Um „Leinwand“ auszudrücken, sagt er einmal: „pannum linei ut lintei aut linamenti aut linteamina aut pannum orditum sive etiam aliud pannum“, XV, 46. Ein Füllhorn schmückender Adjektiva schüttet er über seine Klienten aus: honestus — probus — discretus — spectabilis — doctus — pius — religiosus — reverendus — peritus — validus — pervalidus — strennus — sapiens — providus — prudens — generosus — eximius — clarus — egregius — venerabilis — ingenuus — praeclarus — excellens — illustris — nobilis — magnificus — reverendissimus — dignissimus — generosissimus — illustrissimus. Nicht blindlings streut er diese Worte aus, sondern er erwägt genau, was dem einzelnen zukomme. Seinem Examinator Felix Stupan hatte er einmal validus gegeben, dann streicht er es wieder aus. War es ihm zu viel oder zu wenig? Bei antiquae libertatis ändert er das erste Wort um in priscae, XXIV, 37. Aus Rittern vom Goldenen Sporn macht er solche vom Goldenen Vließ, den kleinsten päpstlichen Orden zum höchsten kaiserlichen. Was das Haus Habsburg, als Nachfolger Burgunds, nur regierenden Fürsten und hohem Adel verlieh, damit schmückte Ruinelli drei Bürger von Soglio, XXX, 93, 94.

Aus seinen Protokollen ist der Anteil der Notare am Hineinwachsen einzelner reicher Linien aus alten bürgerlichen Geschlechtern in den Adelstand (ein Prozeß, der sich auch in anderen Ländern vorzugsweise im 16. Jahrhundert vollzog) deutlich erkennbar. Im ersten Protokollbuch unserer Sammlung, 1474, ist noch nichts wahrzunehmen von aufbauschender Tendenz; auch Felix Stupan war sie fremd. Bei Ruinelli dagegen steht sie in voller Blüte. Sie offenbart sich nicht nur in der Fülle ehrender Adjektiva, sondern auch noch in anderem. Er gibt den im Bergell für vornehm und gering allgemein üblichen Plural des Familiennamens mit der Partikel de oder a, „vom Geschlecht der N.“ je länger desto mehr auf und wendet dafür den Namen im Singular an, mit der gleichen Partikel de, a, von, um für einzelne hervorragende Persönlichkeiten Adel zu mar-

kieren. Konsequent durchgeführt ist die Scheidung zwischen vornehmeren und geringeren Linien des gleichen Geschlechtes noch nicht, aber sie kommt doch so häufig vor, daß die Absicht und der Erfolg unverkennbar sind. Nicht als ob Johann Ruinelli diese Taktik erfunden hätte, sie war zu gleicher Zeit auch im praktischen Leben gebräuchlich, aber durch deren Anwendung in notariellen Akten bekam sie für die Nachkommen urkundliche Bedeutung.

(Fortsetzung folgt.)

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

VI. Kirchen-, Schul- und Armenwesen.

(Fortsetzung.)

d) Fortbildungsschulen. Seit dem Jahre 1868 erfährt auch dieser Zweig des Volksschulwesens eine erfreuliche Förderung durch den Kanton. In diesem Jahre setzte der Große Rat einen Kredit von 2000 Fr. zur Unterstützung des Fortbildungsunterrichts aus. Diese Schulen schließen sich an die Primarschule an und haben zum Zweck die Wiederholung und Erhaltung des in der Primarschule Erlernten, wie auch eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksichtnahme auf das künftige Berufsleben der Schüler. Die Schulen dürfen nicht nur Schüler aufnehmen, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, sondern auch solche, welche schon vorher den Primarschulunterricht in befriedigender Weise durchgemacht haben, also zu gescheit sind, um noch länger in der Primarschule zu bleiben. Zum Bezug des Staatsbeitrags ist die Schule nur berechtigt, wenn sie eine durchschnittliche Minimalzahl von sechs Schülern und eine Unterrichtszeit von fünf Monaten mit wöchentlich fünf Unterrichtsstunden hat. Im Jahre 1891 änderte ein großrätliches Regulativ verschiedenes an der Verordnung von 1868. Danach soll die Fortbildungsschule mindestens 28 Unterrichtsstunden umfassen. Um Anspruch auf eine Staatsunterstützung machen zu können, muß die Schule mindestens zehn Schüler zählen. Mädchen sollen auch daran teilnehmen können und es ist ihnen überdies Unter-